

Gefährliche Abfälle und Nachweisverfahren

NACHWEISPFLICHTEN VORHER KLÄREN

Für gefährliche Abfälle gelten besondere Nachweis- und Dokumentationspflichten. Maßgeblich sind Abfallart, Herkunft und die beim Abfallerzeuger insgesamt anfallende Jahresmenge. Die Nachweisgrenze ist keine Annahmegrenze des Zweckverbandes.

Das Wichtigste auf einen Blick

Gefährlichkeit klären Zunächst Abfallschlüssel und Einstufung feststellen. Gefährliche Abfälle sind im Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.	Bis 2 t jährlich Fallen beim Abfallerzeuger insgesamt nicht mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle jährlich an, gilt die Kleinmengenregelung der NachwV. Übernahmescheine sind weiterhin zu führen.
Mehr als 2 t jährlich Bei höheren Jahresmengen gelten grundsätzlich die regulären Nachweispflichten, insbesondere Entsorgungsnachweis und Begleitschein, soweit keine andere zulässige Nachweisform greift.	Verantwortung des Erzeugers Der Abfallerzeuger muss seine Jahresmenge und seine Nachweispflichten kennen und einhalten. Der Zweckverband kann dies nicht aus einer einzelnen Anlieferung ableiten.

WICHTIG

Die 2-Tonnen-Grenze bezieht sich auf die insgesamt beim Abfallerzeuger jährlich anfallenden gefährlichen Abfälle - nicht auf eine einzelne Anlieferung und nicht auf eine AWZ-Annahmegrenze.

Kontakt und weitere Informationen

Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund
Fuhrlieger Allee 3 · 26434 Wangerland · Telefon 04461 9319-0
info@awz-wiefels.de · www.awz-wiefels.de

Stand: September 2026 · INFO-BLATT 18

Dieses Infoblatt dient der allgemeinen Information. Maßgeblich sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Annahmebedingungen und - soweit erforderlich - die Freigabe durch den Zweckverband.

Abgleich: AWZ-Annahmebedingungen; Abfall-ABC Friesland; einschlägige gesetzliche Vorgaben